

Liebe zu Christus dem Gekreuzigten und zugleich ein Symbol der siegreichen Glaubenskraft. Als Martyrerin trägt sie Palme und Krone, bisweilen auch einen Perlenkranz um das Haupt: das ist eine schöne Anspielung auf ihren Namen, da margaretha im Griechischen Perle heißt. Die bekannteste Darstellung dieser Heiligen ist die von Raphael, wo sie mit der Palme in der Rechten auf den Flügeln des Drachen steht. Einem alten Bilde war folgende Devise beigegeben, die gut für das geistliche Leben passt: „Dem Teufel zum Trutz, dem Guten zu Nutz, der Tugend zur Wehr‘ und Uns zur Lehr.“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Violatio censurae.**) Zwei Priester sind der Excommunication verfallen. Der eine, Vitandus, ist als excommunicirt öffentlich erklärt, und als solcher allgemein bekannt. Der andere, Toleratus, aber ist unbekannt. Ersterer pflegt in den Versammlungen der Alt-katholiken zu predigen, Messe zu lesen, Sacramente zu spenden und andere kirchliche Functionen vorzunehmen. Dasselbe thut als Seelsorger der Letztere in seiner katholischen Gemeinde. Durch welche dieser Handlungen verfällt nun Vitandus, durch welche Toleratus in die Irregularität?

Zuerst sei bemerkt, daß zwar jede Irregularität ein Hinderniß ist, den ordo zu empfangen oder auszuüben, daß aber nur die irregularitas ex delicto zugleich auch eine Strafe ist. Als solche nun setzt sie gleich der Censur nicht blos ein Vergehen, das eine Todsünde ist, voraus, sondern es würde auch, die irregularitas ex homicidio gewöhnlich ausgenommen, die Unkenntniß des kirchlichen Verbotes und der Strafe, falls sie nicht crassa oder supina ist, davon befreien.

Zu diesen Vergehen nun gehört die Verlezung des dem Censurirten gegebenen Verbotes, den ordo auszuüben: „Violatio censurae.“ Eine solche Verlezung ist die Uebertritung des interdictum, und die Ausübung des Ordo durch einen Suspendirten oder Excommunicirten, mag er vitandus oder blos toleratus sein; es sei denn, daß sie aus wirklicher Nothwendigkeit geschieht oder daß der toleratus darum von den Gläubigen angegangen wird. Es handelt sich also nicht um die Ausübung der Jurisdiction, sondern des ordo, und zwar eines ordo major, welche solemniter geschieht,¹⁾ d. i. die Uebung einer solcher Handlung ist, zu deren Gültigkeit der

¹⁾ Lehmkühl, 1009. 1. u. 1008. 2. Suarez. de censuris disp. XII. s. 2; disp. 42. s. 5.

ordo nothwendig ist, wie z. B. die Consecration bei der Messe; oder welche, falls es sich nicht um die Giltigkeit handelt, doch einem ordo major eigen ist und in jener feierlichen Weise geschieht, mit der sie nur von dem betreffenden ordo geschehen kann und soll, wie z. B. das Singen des Evangeliums mit der Stola von Seite des Diacon, der Epistel mit der Manipel beim Subdiacon. Und jede solche Handlung ist dem Censurirten unter einer schweren Sünde verboten,¹⁾ und hat, sollte sie selbst auch, wie die Spende gewisser Sacramente, ungiltig sein, die Irregularität zur Folge.

Wenn nun im gegebenen Falle Bitandus sowohl, als auch Toleratus predigt, so verfällt deßwegen keiner von beiden der Irregularität, denn Predigen ist nicht Ausübung des ordo, sondern der Jurisdiction, indem dieses mit Genehmigung des Bischofes auch ein Nichtgeweihter thun kann. Dasselbe gilt von der bloßen Assistenz des Pfarrers der Brautleute bei der Ehe. Denn da diese wie die Empfänger, so auch die Spender dieses Sacramentes sind, so ist die Assistenz des Pfarrers bloße Ausübung der Jurisdiction. Dieselbe kann, wie es tatsächlich bei der sogenannten passiven Assistenz geschieht, auch von der Ausübung des ordo, der Einsegnung nämlich der Brautleute, getrennt bestehen. Auch bei der Taufe fällt wegen des Taufactes selbst weder Bitandus noch Toleratus in die Irregularität. Indem nämlich zur Giltigkeit dieses Actes der ordo nicht nothwendig ist, weil auch der Laie giltig taufen kann, so ist er kein solemne ordinis exercitium.

Anders jedoch verhält es sich mit der Ertheilung der Taufceremonien. Denn diese sind, sowie die kirchliche Einsegnung der Ehe,²⁾ Ausübung des ordo. Hieher gehören ferner die Kerzenweihe zu Mariä Lichtmess, die Weihe der Asche am Anfange der Fastenzeit, der Zweige am Palmsonntage,³⁾ die Wasserweihe und das Besprengen des Volkes mit Weihwasser, wenn es nach kirchlichem ritus, nämlich mit den kirchlichen Gewanden und den Kirchengebeten,⁴⁾ geschieht, ferner die kirchlichen Exequien, die Aussetzung des Allerheiligsten,⁵⁾ die Spende der Communion in der Kirche und an Kranken.⁶⁾ Alle diese und ähnliche Verrichtungen sind dem ordo eigen und geschehen solemniter. Auch ist nach dem Gesagten die Ausübung jeder dieser Handlungen für den Censurirten eine schwere Sünde,⁷⁾ indem man die obenbezeichnete Unkenntniß des Verbotes und der Strafe für gewöhnlich nicht voraussehen kann. Mit Aus-

¹⁾ S. Alph. VII. 348. Praeceptum obligans sub poena irregularitatis intelligitur etiam obligare sub mortali. — ²⁾ Lehmfühl 890. 2. — ³⁾ ibid. — ⁴⁾ Suarez, de censuris, disp. — ⁵⁾ Lehmfühl, 890. 2. — ⁶⁾ Suarez de cens. D. XI. s. 3. — ⁷⁾ Lehmfühl 890. 2. Quando de exercendis sacris functionibus agitur, excommunicatus ab omni exercitio ordinis sacri sub gravi arcetur, nisi toleratus id agat rogatus . . .

nahme des freilich oft eintretenden Falles, daß Toleratus darum angegangen wird, oder daß derfelbe es ohne Gefahr für seinen guten Namen nicht unterlassen kann, liegt kein Entschuldigungsgrund vor; noch weniger ist für Bitandus eine von der Kirche anerkannte Nothwendigkeit solcher Berrichtungen unter den gegebenen Umständen anzunehmen. Es machen sich mithin beide mit Ausnahme des einen erwähnten Falles für Toleratus der Irregularität schuldig.

Dasselbe gilt von der Feier der Messe und der Ausspendung der Sacramente; denn auch die Ertheilung des Fußsacramentes ist nicht minder Ausübung des ordo, als der Jurisdiction, und zwar so, daß beide zusammen eine und dieselbe Handlung sind.

Nur muß hinsichtlich der Sacramente noch bemerkt werden, daß, wenn es sich um Sterbende handelt, nicht bloß Toleratus, sondern auch Bitandus, in Ermanglung eines andern Priesters, das Fußsacrament spenden kann. Im Falle des Zweifels, ob der Sterbende dasselbe gültig empfangen habe, kann er ihm auch die Communion oder die letzte Oelung geben. Ja selbst außer diesem Falle gilt die Erlaubtheit der Spendung eines dieser beiden Sacramente noch als wahrscheinlich.¹⁾

Wie wir oben andeuteten, reden wir, wenn wir das Wort „Erlaubtheit der priesterlichen Berrichtungen“ anwenden, nur mit Beziehung auf die Irregularität, der die Betreffenden anheimfallen, nicht aber von einer anderen moralischen Schuld oder der Ungültigkeit dieser Berrichtungen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Vollmacht von der Censur zu absolviren, verschieden ist von der, hinsichtlich der Irregularität zu dispensiren. Wird mithin erstere gegeben, so muß auch dieser letzteren Erwähnung gethan werden; hat dannemand beide Vollmachten, so muß er, wenn er davon Gebrauch macht, die Intention haben, auch von der Irregularität zu dispensiren. Beim Bittgesuch um die Dispens von der Irregularität ist anzugeben, ob der Betreffende nicht etwa außer der Excommunication noch einer anderen Censur, z. B. der Suspension, verfallen war, als er den ordo ausübte. Gerathen ist es auch, falls er in eine und dieselbe Censur, etwa in die Excommunication, öfters verfallen war, wenigstens anzugeben, daß er bei Ausübung des ordo mehrmals dieser Censur verfallen war.²⁾

Freinberg bei Linz.

P. Franz Hochegger S. J.

II. (Hebt Unkenntniß der Reservation von Seite des Böniten diese selbst auf?) „Cajus beichtet in einer Diöcese, in welcher injectio manuum in proprios parentes dem

¹⁾ Gury, Comp. edit. Ratisb. V. II. 960, not. — ²⁾ Gury Comp. ed. cit. II. 1034.